

ACCON GmbH · Büro Nördlingen · Schöfflesmarkt 9 · 86720 Nördlingen

Bürgermeisteramt Sigmaringendorf
Herrn Bürgermeister Philip Schwaiger
Hauptstraße 9
72517 Sigmaringendorf

ACCON GmbH
Büro Nördlingen
Schöfflesmarkt 9
86720 Nördlingen

Arno Trautsch
Tel.: 09081 / 276 265-1
Fax: 09081 / 276 265-9
arno.trautsch@accon.de

Nördlingen, 27.10.2021
AT 8489_07_S.docx

Stellungnahme zu den Anmerkungen und Einwendungen zum Lärmschutz im B-Planverfahren für die geplante Erweiterung des Einzelhandelsgebäudes in Sigmaringendorf

Sehr geehrter Herr Schwaiger,

wie gewünscht nehmen wir Stellung zu den zum Lärmschutz vorliegenden Anmerkungen und Einwendungen im B-Planverfahren für die Erweiterung des Norma-Marktes in Sigmaringendorf.

Im Bebauungsplan wurde ein Emissionskontingent für die Planfläche eingetragen. Dieses Kontingent wurde jedoch nicht ermittelt und geprüft. Tatsächlich ist eine Kontingentierung in einem Mischgebiet nicht üblich und fachlich in dieser Situation nicht korrekt. Dieser Eintrag ist daher zu entfernen. Es kann jedoch in den Hinweisen zum Bebauungsplan auf die Regeln und Richtwerte der TA Lärm und das Erfordernis eines Nachweises der Einhaltung der zulässigen Immissionen durch Vorhaben im Plangebiet hingewiesen werden.

Die Einwirkungen der Sportplätze in der Umgebung sind unseres Erachtens nicht zu untersuchen. Durch das Planverfahren wird Baurecht für ein Gebäude geschaffen, dass keine gemäß der für Sportlärm anzuwendenden 18. BImSchV schutzbedürftige Räume aufweist. Somit sind durch die Planung weder die Sportplätze in ihrer weiteren Nutzung betroffen noch die Einwirkungen des Sportlärms im Plangebiet zu prüfen. Es ist auch nicht anzunehmen, dass Veränderungen der von der Sportplatznutzung ausgehenden Emissionen durch das Vorhaben verursacht werden oder sich Auswirkungen auf die Immissionen an vorhandenen, maßgeblichen Immissionsorten ergeben können.

Die Untersuchung zum Vorhaben wurde Jahre 2019 durchgeführt. In dieser Untersuchung wurde die anlagenbedingte Erhöhung der Verkehrsräusche durch den An- und Abfahrtsverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen gemäß den Anforderungen der TA Lärm ermittelt. Organisatorische

ACCON GmbH
Gewerbering 5 · 86926 Greifenberg · Germany
Tel.: +49 8192 99 60-0
Fax: +49 8192 99 60-29
info@accon.de · www.accon.de
Ein Mitglied der iC Gruppe

Geschäftsführer
Markus Petz
Dr. Wolfgang Henry
DI. Dr. Wolfgang Unterberger
Amtsgericht Augsburg, HRB 20379
Ust-IdNr.: DE129277346

Bankverbindung
Deutsche Bank Landsberg a. L.
IBAN: DE33 7007 0024 0745 0695 00, BIC: DEUTDE33
Sparkasse Landsberg-Dießen
IBAN: DE81 7005 2060 0008 1454 35, BIC: BYLADEM11LLD

Maßnahmen zur Vermeidung der zusätzlichen Verkehrsgeräusche werden demnach erforderlich, wenn sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen, keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden. Die rechnerische Überprüfung erfolgte gemäß den Richtlinien für den Lärmschutz im Straßenverkehr, Ausgabe 1990 (RLS-90). Die RLS-90 wurde zwischenzeitlich durch die aktualisierte Richtlinie RLS-19 abgelöst und im November 2020 durch eine Änderung der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) für die Beurteilung der Auswirkungen des Baus oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen verbindlich eingeführt. Bei der Bauleitplanung wird auf die DIN 18005 zurückgegriffen, nach der die Berechnung nach den RLS-90 durchzuführen ist. Auch wenn es grundsätzlich möglich ist, hiervon abzuweichen und das eher dem Stand der Kenntnisse entsprechende, aktuelle Regelwerk anzuwenden, ist aus fachlicher Sicht hier keine neue Untersuchung der Auswirkungen erforderlich. Zwar ergeben sich in der Regel bei Berechnungen gemäß der beiden Richtlinien unterschiedliche Ergebnisse, jedoch ist hier vorrangig nur die Veränderung durch den Mehrverkehr zu prüfen, da Maßnahmen nur ergriffen werden müssen, wenn eine Erhöhung um 3 dB(A) und eine erstmalige oder weitere Überschreitung der Richtwerte zu erwarten ist. Eine signifikante Unterschied zwischen den gemäß RLS-90 ermittelten Pegeldifferenzen und den gemäß RLS-19 ermittelten Differenzen ist jedoch nicht zu erwarten. Eine abweichende Beurteilung der Situation würde sich daher bei einer erneuten Berechnung nicht ergeben.

Für Fragen stehe ich Ihnen weiterhin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
ACCON GmbH



i. A. Arno Trautsch